



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 792.0

Vorlage Nr. : GR 134

Datum : 05.11.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung einer Kurtaxe
II. Gebührenkalkulation 2011

Thema:

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxensatzung)

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 16.11.2010

1. Die Gebührenkalkulation des Fremdenverkehrsbeitrags-Hebesatzes und des Kurtaxesatzes wird festgestellt (siehe Anlage).
2. Die Kurtaxe erhöht sich für jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr von 1,50 Euro/Übernachtung um 0,60 Euro/Übernachtung auf 2,10 Euro/Übernachtung.
3. Die Kurtaxe erhöht sich für jede Person von 6 bis einschließlich 17 Jahren von 0,55 Euro/Übernachtung um 0,25 Euro/Übernachtung auf 0,80 Euro/Übernachtung.
4. Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag bleibt unverändert.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung) wird in der nach der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlichen Fassung beschlossen und tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

A. Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 78 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Hierbei soll auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabenschuldigen Rücksicht genommen werden.

Die Grundsätze des § 78 Absatz 2 GemO, insbesondere die Rangfolge, sind zwingend. Folglich dürfen Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe nur in dem Maße kalkuliert werden, dass sie die zur Förderung und Erhaltung des Fremdenverkehrs erforderlichen Ausgaben decken, d.h. kostendeckend sind. Die Bestimmungen des § 78 Absatz 2 GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Abgabenhaushalte, um eine Kostenüberdeckung zu verhindern.

Über die Höhe der beiden Abgaben hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Er entscheidet, in welchem Umfang er von den Finanzierungsmöglichkeiten bei Einrichtungsaufwendungen Gebrauch machen will. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken des Ermessens einzuhalten sind.

I. Kurtaxe

§ 43 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes wurde mit Wirkung ab 09.05.2009 dahingehend geändert, dass Fremdenverkehrsgemeinden nicht nur eine Kurtaxe erheben dürfen, um ihren Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken, sondern auch für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind von den Kosten weiterhin nicht abzusetzen.

Für die Kurtaxe gilt das Kostenüberdeckungsverbot. Danach darf die Kurtaxe nur so hoch angesetzt werden, dass der insgesamt zu berücksichtigende Aufwand nicht überschritten wird.

Die Kurtaxe muss in einem angemessenen Verhältnis zu den gebotenen Nutzungsmöglichkeiten bei den Kur- und Erholungseinrichtungen bzw. Veranstaltungen stehen (Äquivalenzprinzip).

Die Ermessensentscheidung, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten durch Abgaben gedeckt werden sollen, hat der Gemeinderat in einer für Gerichte nachprüfaren Weise zu treffen.

Die Kurtaxe wird direkt von den Kur- und Urlaubsgästen erhoben. Sie belastet weder die Vermieter, noch die gewerblichen Betriebe.

Die Kurtaxe ist keine Steuer, sondern eine Abgabe eigener Art, die Gemeinsamkeiten mit den Benutzungsgebühren und Beiträgen aufweist.

Der Gast sollte zu den Kosten der touristischen Infrastruktur beitragen. Er erhält eine Konus-Gästekarte, die ihn zur Benutzung der von der Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitgestellten Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen berechtigt. Auch kann der Übernachtungsgast mit der Konus-Gästekarte während seiner Urlaubszeit Busse und Bahnen im Geltungsbereich des Schwarzwaldes gratis nutzen.

Die wohnungsbezogene pauschalierte Jahreskurtaxe wird von Personen bezahlt, die Einwohner der Stadt Furtwangen sind und die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt oder Gemeinde haben. Das heißt von Zweitwohnungsinhabern, die sich wenigstens kurzfristig in der Wohnung aufhalten. Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Wohnungen.

II. Fremdenverkehrsbeitrag

Nach § 44 KAG können Fremdenverkehrsgemeinden zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs von allen natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und von allen juristischen Personen Fremdenverkehrsbeiträge erheben, soweit ihnen in der Gemeinde aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Der Fremdenverkehrsbeitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu den aus dem Fremdenverkehr erwachsenen Vorteilen stehen (Äquivalenzprinzip). Somit bemisst sich die Höhe des Beitrages aus dem Umfang der besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Das Aufkommen aus dem Fremdenverkehrsbeitrag ist zweckgebunden für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen.

Der Fremdenverkehrsbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Hebesatzes mit dem Messbetrag. Der Fremdenverkehrsbeitrag ist nicht steuerbar.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird neben dem normalen Fremdenverkehrsbeitrag von den Zimmervermietern ein pauschaliertes Bettengeld erhoben (§ 5 Absatz 2 i.V. mit § 3 Absatz 4 FVBS). Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Betten.

B. Kurtaxe in anderen Städten und Gemeinden

Nach einer aktuellen Umfrage wird die Kurtaxe in den folgenden Städten/Gemeinden wie folgt erhoben:

Stadt/Gemeinde	Kurtaxe Erwachsene Euro	Kurtaxe Jugendliche/ Kinder Euro	Konusmit- gliedschaft
Bad Dürkheim (Kurzzone 1)	2,30 (ab 18 J.)	1,00 (ab 13 J.)	mit Konus
Titisee (Kurbezirk 1)	2,00 (ab 17 J.)	0,40 (ab 6 J.)	mit Konus
Schönwald	1,90 (ab 16 J.)	0,90 (ab 6 J.)	mit Konus
Neustadt (Kurbezirk 2)	1,80 (ab 17 J.)	0,40 (ab 6 J.)	mit Konus
Triberg	1,80 (ab 16 J.)	0,65 (ab 6 J.)	mit Konus
Schonach	1,60 (ab 16 J.)	0,80 (ab 6 J.)	mit Konus
Ortsteil Nußbach (Triberg)	1,55 (ab 16 J.)	0,65 (ab 6 J.)	mit Konus
Furtwangen	1,50 (ab 18 J.)	0,55 (ab 6 J.)	mit Konus
Ortsteil Gremmelsbach (Triberg)	1,45 (ab 16 J.)	0,65 (ab 6 J.)	mit Konus
Waldkirch	1,40 (ab 16 J.)	frei	mit Konus

Simonswald	1,40 (ab 16 J.)	frei	mit Konus
St. Georgen	1,10 (ab 16 J.)	0,40 (ab 6 J.)	mit Konus
Donaueschingen	1,00 (ab 18 J.)	0,50 (ab 6 J.)	mit Konus
Ortsteile Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Biesingen, Öfingen und Unterbaldingen (Kurzone 2) (Bad Dürkheim)	1,00 (ab 18 J.)	0,45 (ab 13 J.)	mit Konus
Eisenbach und Ortsteile Bubenbach und Oberbränd	1,00 (ab 17 J.)	0,5 (ab 6 J.)	mit Konus
Ortsteil Schollach	1,00 (ab 17 J.)	0,5 (ab 6 J.)	mit Konus
Bräunlingen und Ortsteil Unterbränd	0,9 (ab 13 J.)	frei	mit Konus
Ortsteile Bruggen, Waldhausen, Mistelbrunn, Döggingen	0,80 (ab 13 J.)	frei	mit Konus
Vöhrenbach und Ortsteil Langenbach	Hauptsaison (15.6.-15.9) u. (15.12.- 10.01.) 0,50 (ab 15 J.)	Nebensaison (11.01.-14.06.) u. (16.09.- 31.10.) 0,25 (ab 15 J.)	mit Konus
Ortsteile Hammereisenbach und Urach	0,25 (ab 15 J.)	0,15 (ab 15 J.)	mit Konus

C. Satzungsbestimmungen im Einzelnen

1. Erhebungsgrundsatz (§ 1)

Die Satzung enthält die Einschränkung, dass die Kurtaxe lediglich zur „teilweisen“ Finanzierung der Kur- und Erholungseinrichtungen (bzw. Veranstaltungen) erhoben wird. Auch wenn der Bereich Tourismus nicht kostendeckend betrieben werden kann, soll die Satzungsänderung auf diesen Zusatz verzichten, um den Gestaltungsspielraum bei der Abgabekalkulation nicht unnötig einzuschränken.

2. Kurtaxepflichtige (§ 2)

Es wird weiter vorgeschlagen § 2 analog des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags BW zu ergänzen:

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Furtwangen sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung *der Einrichtungen* und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne § 1 geboten ist.

- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt Furtwangen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben *sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten*. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Stadt Furtwangen arbeiten oder in Ausbildung stehen.

Die Ergänzung in § 2 Abs. 2 der Kurtaxesatzung wird aufgenommen, da gemäß § 43 Abs. 3 des KAG's in der Satzung bestimmt werden kann, dass die Kurtaxe auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben werden darf, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

In unserer Satzung werden in § 6 Nr.6 (bisherige Fassung) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Kurbezirk während der Dauer von der Kurtaxe befreit, daher muss die Ergänzung in § 2 Abs. 2 aufgeführt werden.

Eine Befreiung von der Kurtaxe für ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Kurbezirk aufhalten (§ 6 Nr. 4 (bisherige Fassung)) ist in dem Satzungsmuster nicht vorgesehen, da die beruflich tätigen Personen, objektiv nicht kurtaxepflichtig sind. Eine Befreiungsvorschrift ist sogar rechtswidrig.

3. Kurbezirk (§ 3)

Es wird vorgeschlagen, den Klammerzusatz „Kernstadt“ herauszunehmen und den Zusatz „*gesamte*“ Stadtgebiet einzufügen.

4. Konus-Gästekarte (§ 8)

Die Änderung des § 8 „Kurkarte“ in „Konus-Gästekarte“, ist die logische Schlussfolgerung aus der Beteiligung der Stadt Furtwangen am Projekt „Konus“.

5. Ordnungswidrigkeiten

Da § 142 der Gemeindeordnung keine Anwendung mehr findet, sollte die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten zur Vollständigkeit in der Satzung für den Fall aufgenommen werden, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere

- zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen,
- zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen oder
- zur Erhebung und Abführung von Abgaben

zuwiderhandelt.

D. Neue Kurtaxesätze

Es wird vorgeschlagen, den Kurtaxesatz für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr von 1,50 Euro/Übernachtung um 0,60 Euro/Übernachtung auf 2,10 Euro/Übernachtung zu erhöhen.

Weiter wird vorgeschlagen, den Kurtaxesatz für Personen von 6 bis einschließlich 17 Jahren von 0,55 Euro/Übernachtung um 0,25 Euro/Übernachtung auf 0,80 Euro/Übernachtung zu erhöhen.

Es wird weiter vorgeschlagen, den Fremdenverkehrsbeitrag von 16 v.H. beizubehalten.

Stand der Vorberatungen

Die Kurtaxe wurde mit Wirkung vom 01.01.2004 für jede Person ab 18 Jahren auf 0,90 Euro/Übernachtung erhöht (GR-Beschluss vom 10.02.2003). Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 26.04.2005 mit Wirkung zum 01.07.2005 die Kurtaxe für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auf 1,50 Euro/Übernachtung festzusetzen. Weiter beschloss der Gemeinderat die Kurtaxe für jede Person ab 6 Jahren bis einschließlich 17 Jahren in Höhe von 0,55 Euro/Übernachtung einzuführen.

Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag wurde mit Wirkung zum 01.01.2004 von 10 v.H. auf 14 v.H. erhöht. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung die Erhöhung des Hebesatzes für den Fremdenverkehrsbeitrag von 14 v.H. um 2 v.H. auf 16 v.H.. Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag in Höhe von 16 v.H. trat mit Wirkung zum 22.02.2004 in Kraft.

Die Vereinbarung mit der Gemeinde Schönwald vom 29. März 1983 über das Kurtaxeaufkommen auf der Eschek wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2006 aufgelöst und es wurde ein einheitlicher Furtwanger-Kurbezirk mit einheitlichem Kurtaxesatz gebildet.

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen stimmte am 26.09.2006 der weiteren Beteiligung am Projekt Konus zu. Es wurde beschlossen, 0,31 € pro kurtaxepflichtiger Übernachtung an die Schwarzwald Tourismus GmbH zu entrichten. In der Kooperationsvereinbarung zwischen der STG und der Stadt Furtwangen ist eine Laufzeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 bestimmt worden. Eine Kündigung vor Ablauf des 31.12.2011 ist nur möglich, wenn sich eine der Vertragsparteien gegen Bestimmungen der Vereinbarung verhält.

Zwischen dem Ferienland im Schwarzwald GmbH, Triberg und der Tourist-Info Furtwangen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Herdner wurde mit Wirkung zum 01.07.2004 ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf des Vertragszeitraumes (2,5 Jahre) gekündigt wird. Der von der Ferienland GmbH übernommene Mitarbeiter der Stadt Furtwangen geht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wieder an die Stadt zurück.

Kosten und Finanzierung

Durch die Erhöhung der Kurtaxesätze um 0,60 Euro/Übernachtung bzw. 0,25 Euro/Übernachtung ergeben sich voraussichtlich Mehreinnahmen von rund 28,2 T Euro (netto).